

gesellschaften verteilt worden. Es gibt 1855 Schulen gegen 1527 im Vorjahr, die von 135 048 Schülern besucht werden. Die Besucherzahl beträgt im Durchschnitt nur 90 957.

Die meisten Missionen haben Handwerker-schulen. Um die Gesundheit der eingeborenen Bevölkerung zu heben, wird vielach Unterricht in den Anfangsgründen der Hygiene erteilt. Daneben werden Erfolge aus einer planmäßig durchgeführten Verbesserung der hygienischen und sanitären Verhältnisse in den Dörfern und Städten erwartet.

6. Bevölkerung.

Die europäische Bevölkerung ging von 773 auf 758, also um 15 zurück. Die asiatische fiel von 463 auf 356 also, um 107 wegen Auflösung des indischen Mountingents bes 1. Bataillons, King's African Rifles, und der Rückkehr dieser Soldaten nach Indien.

27 europäische Geburten wurden registriert gegen 24 im Vorjahr. Unter den Europäern und Afrikanern kamen 11 bzw. 7 Todesfälle oder gegen 7 bzw. 8 im Vorjahr. Die Geburtenrate unter den Europäern war 35,62 und die Todesrate 14,51 per Tausend.

Die eingeborene Bevölkerung ist auf 1 020 527 gegen 1 000 659* im Vorjahr gestiegen. Große Mittel werden aufgewendet, um die andauernden Krankheiten (Schlafkrankheit, Faden-, Schwundstich usw.) zu bekämpfen. Die Schwundstich wird von den Eingeborenen eingeschleppt, die aus den südafrikanischen Minen zurückkehren. Im Berichtsjahr wurden 1 274 dieser Eingeborenen unterrichtet. Bei nicht weniger als 3 v. H. konnte die Schwundstich festgestellt werden und 9,5 v. H. waren dieser Krankheit verdächtig.

(Auszug aus Colonial Reports-Annual
Nyasaland 1912 13.)

Vermischtes.

Der Verkehr auf den Reichs-Postdampferlinien der Deutschen Ostafrika-Linie.)

Die Dampfer der Deutschen Ostafrika-Linie machten im Jahre 1912 im ganzen 44 Aus- und 44 Heimreisen. Davon entfielen auf die östliche Rundfahrt 24 Aus- und 19 Heimreisen, auf die westliche Rundfahrt 20 Aus- und 22 Heimreisen und auf die mit Beginn des Jahres eingegangene Zwischenlinie 3 Heimreisen von Dampfern, die ihre Fahrt fahrplanmäßig vor Beginn des Jahres 1912 nicht hatten beenden können.

Antwerpen tritt als Anlaufhafen für die ausreisenden Dampfer der östlichen Rundfahrt hinzu.

Mit Genehmigung des Reichsanzlers sind drei Heimreisen der östlichen Rundfahrt von Dar-es-Salaam ab und drei Ausreisen der westlichen Rundfahrt bis Dar-es-Salaam ausgefallen, d. h. drei Dampfer haben die östliche Rundfahrt durch den Suezkanal bis Dar-es-Salaam ausgeführt und sind dann auf denselben Wege zurückgekehrt.

Der Gesamtverkehr, Ausreisen und Heimreisen zusammengenommen, belief sich auf 287 294 t im Werte von 173 106 000 M. gegenüber 323 784 t im Werte von 174 754 000 M. im Jahre 1911. Die beförderte Menge hat demnach um 36 440 t (11,3 v. H.) der Wert um 1 649 000 M. (0,9 v. H.) abgenommen. Hierbei sind nicht eingerechnet Edelmetalle und Konstanten im Werte von 1 581 000 M. gegenüber 3840 000 M. im Jahre 1911.

Auf der Ausreise wurden 158 848 t im Werte von 91 481 000 M. gegen 180 312 t im Werte von 89 765 000 M. im Jahre 1911 befördert.

Von dem Werte der auf der Ausreise in europäischen Häfen geladenen Güter entfielen auf die Einladungen in Hamburg 52,2 v. H., Bremerhaven 0,4 v. H., Rotterdam 7,5 v. H., Antwerpen 19,3 v. H., Southampton 6,4 v. H., Visschen 7,1 v. H., Marseille 3,3 v. H. und Neapel 3,8 v. H. Von dieser Ladung wurden gelöst: in Tanga 6,2 v. H., in Pangani 0,2 v. H., in Bagamoyo 0,5 v. H., in Dar-es-Salaam 15,4 v. H., in Kilwa 0,4 v. H., in Lindi 1,2 v. H., in Mikindani 0,5 v. H., in Swatopmund 0,1 v. H., insgesamt in

deutschen Schiffsgebieten 24,5 v. H. gegenüber 28,6 v. H. im Vorjahr. Der Rest der Ausladungen verteilte sich auf Neapel (0,7 v. H.), Port Said (0,3 v. H.), Wien (1,1 v. H.), Mitindini (9,0 v. H.), Zanzibar (4,1 v. H.), Ibo (0,5 v. H.), Mozambique (1,2 v. H.), Luemimo (1,0 v. H.), Günde (3,8 v. H.), Beira (7,8 v. H.), Inhambane (0,6 v. H.), Souronga Marques (21,3 v. H.), Durban (12,5 v. H.), Capf London (1,8 v. H.), Port Elisabeth (4,0 v. H.), Kapstadt (5,2 v. H.).

Auf der Heimreise wurden 128 446 t im Werte von 81 625 000 M. gegen 143 422 t im Werte von 85 989 000 M. im Vorjahr befördert. Davon wurden dem Werte nach geladen: in Tanga 17,6 v. H., Pangani 1,5 v. H., Bagamoyo 0,4 v. H., Dar-es-Salaam 8,3 v. H., Kilwa 1,4 v. H., Lindi 2,7 v. H., Mitindini 0,8 v. H., insgesamt in deutschen Schiffsgebieten 32,9 v. H., gegenüber 24,6 v. H. im Vorjahr. Der Rest der Einladungen verteilte sich auf Visschen (2,3 v. H.), Marseille (7,8 v. H.), Neapel (1,0 v. H.), Port Said (0,6 v. H.), Wien (2,1 v. H.), Mitindini (6,2 v. H.), Zanzibar (8,2 v. H.), Ibo (1,6 v. H.), Bomba Bay (0,1 v. H.), Mozambique (1,2 v. H.), Parapat (0,8 v. H.), Luemimo (0,7 v. H.), Günde (3,1 v. H.), Beira (6,5 v. H.), Inhambane (0,3 v. H.), Delagoa-Bay (0,1 v. H.), Durban (7,7 v. H.), Capf London (8,5 v. H.), Port Elisabeth (5,1 v. H.) und Kapstadt (2,7 v. H.).

Die hauptsächlichsten Beförderungsgegenstände bildeten ihrem Werte nach auf der Ausreise: Zeugwaren, Verzehrgütergegenstände, Eisen und Eisenwaren, Ausrüstungsgegenstände, Tropen-, Chemikalien und Farbstoffe, weiche Metalle und Metallwaren außer Eisen und Eisenwaren, Maschinen und Maschinenente, Lichte, Seifen, Wachs- und Gerbestoffe, Fahrzeug aller Art, Holz, Holz- und Holzwaren, Tabak und Tabakerzeugnisse, Wäfen und Schießbedarf, elektrotechnische Erzeugnisse einsch. Kabel, Erden, Steine und Steinwaren (Zement), Glas-, Ton- und Porzellanwaren, Kleidungsstücke und Outwaren, fette Öle, tierische und pflanzliche Fette und Wachs.

Auf der Heimreise bildeten die wichtigsten Beförderungsgegenstände dem Werte nach: Wolle einsch. Abfälle, Hautschaf, Guttapercha und Gummiharz.

*) Die Angabe im „T. Stof. Bl.“ 1913, S. 285 mit 100 659 ist ein Druckfehler.

*) Vgl. „D. Stof. Bl.“ 1913, S. 332f.



Pflanzliche Zwischstoffe und Waren daraus außer Baumwolle (Kont, Seilerwaren), Lössfrüchte und Lössmehreien, Hüte und Felle, fette Öle, tierische und pflanzliche Fette (Wachs), Gewürze und andere Kolonialwaren, unedle Metalle und Metallwaren, Gerbstoffe und Gerbrinden, Zucker und Zuckerverfahren, Baumwolle einsehl. Abfälle, Zehnigstoffe und Zehnigwaren, Kaffee, Kakao, Holz, Holz- und Korbwaren, Getreide und Hülsenfrüchte, Erze, Erzkunden, Mafosmafchinen usw., Seil und Seilenebewäsche, Seidfrüchte.

Von den ausgehenden Gütern waren deutsche Herkunft 98 028 t im Werte von 39 515 000 M., d. i. 58,6 v. H. der Menge und 43,2 v. H. des Wertes gegenüber 117 839 t im Werte von 44 484 000 M. (65,1 v. H. bzw. 50,1 v. H.) im Vorjahr.

Von den einkommenden Gütern waren für Deutschland bestimmt: 64 116 t im Werte von 46 094 000 M., d. i. 49,9 v. H. der Menge und 56,5 v. H. des Wertes aller auf der Heimreise beförderten Güter.

Der Personenverkehr gestaltete sich, wie folgt:

gegenüber 64 055 t im Werte von 44 105 000 M. (44,7 v. H. bzw. 51,3 v. H.) im Jahre 1911.

An dem Gesamtverkehr waren deutsch-afrikanische Häfen mit 72 888 t im Werte von 49 194 000 M. beteiligt; das sind 25,4 v. H. der Menge und 28,4 v. H. des Wertes der Gesamtbeförderung. Der Anteil dieser Häfen auf der Ausreise belief sich auf 45 356 t im Werte von 22 304 000 M., davon waren Waren deutscher Herkunft 34 681 t (76,5 v. H.) im Werte von 13 372 000 M. (60,0 v. H.). Die Ladungen dieser Häfen für die Heimreise betrafen sich auf 27 532 t im Werte von 26 890 000 M., wovon für Deutschland bestimmt waren 20 631 t (74,9 v. H.) im Werte von 20 688 000 M. (76,9 v. H.).

Für die deutsch-südwestafrikanischen Häfen wurden auf der Ausreise wie auf der Heimreise nur geringfügige Mengen von Gütern befördert. Der Gesamtverkehr mit diesen Häfen belief sich auf 95 t im Werte von 95 000 M., die fast ausschließlich deutscher Herkunft bzw. für Deutschland bestimmt waren.

	1912				1911			
	Klasse			Zusammen	Klasse			Zusammen
	I	II	III	Klasse I bis III	I	II	III	Klasse I bis III
Östliche Rundfahrt.								
Ausreise	3 147	2 517	2 484	8 148	2 342	1 870	2 004	6 216
Heimreise	1 412	1 417	2 144	4 973	1 273	1 368	1 649	4 290
Zusammen	4 559	3 934	4 628	13 121	3 615	3 238	3 653	10 506
Westliche Rundfahrt.								
Ausreise	1 757	1 610	2 228	5 595	1 463	1 648	2 456	5 567
Heimreise	2 451	2 084	2 304	6 839	1 900	1 644	1 876	5 510
Zusammen	4 208	3 694	4 532	12 434	3 453	3 292	4 332	11 077
Zwischenlinie.								
Ausreise	—	—	—	—	205	36	13	254
Heimreise	40	6	1	47	354	15	28	397
Zusammen	40	6	1	47	559	51	41	651
Alle Linien.								
Ausreise	4 904	4 127	4 712	13 743	4 010	3 554	4 473	12 037
Heimreise	3 903	3 507	4 449	11 859	3 617	3 027	3 553	10 197
Zusammen	8 807	7 634	9 161	25 602	7 627	6 581	8 026	22 234

Koloniale Ausbildung in England.

Unter dem Titel L'Education coloniale en Angleterre hat E. Dubois, Direktor des Institut supérieur de Commerce d'Anvers im „Bulletin de colonisation comparée“ eine Studie veröffentlicht, in welcher er nicht nur, wie es im Titel den Anschein hat, die Vorbildung für die kolonialen Berufe oder Kaufmannen, sei es für den eines Beamten, sei es für den eines Arztes, Technikers usw. in England schildert, sondern darüber hinaus noch eine interessante Zusammenfassung des Zweckes, der Organisation, der Ausgestaltung, des Haushaltes und der Mittel der bedeutendsten Institute, Vereinigungen, Stipendationen und Gesellschaften gibt, deren Aufgabe und Ziel es ist, weite Kreise über alles Wissenswerte aus dem ge-

samtlichen britischen Kolonialreiche und aus sämtlichen Gebieten des menschlichen Wissens zu unterrichten und auf diese Weise das Interesse für das Reich allorts zu fördern. Im folgenden sei in kurzen Zügen der Hauptinhalt seiner Ausführungen wiedergegeben.

Zunächst behandelt der Verfasser die Institute usw. dieser Art. Hier steht an erster Stelle das Imperial Institute of the United Kingdom, the Colonies and India and the Isles of the British Seas, im Jahre 1888 von einer Reihe hervorragender Persönlichkeiten unter dem Vorsitz des späteren Königs Edwards VII. gegründet, das bedeutendste Institut seiner Art in England wie wohl überhaupt in der ganzen Welt. Sein Heim ist das großartige South-Stevington-Museum in London. Reiches wissenschaftliche Schätze sind in den



Zusammenlungen enthalten, deren jede ein abgeschlossenes Bild von dem wirtschaftlichen und kulturellen Stande einer jeden Kolonie zu geben bestimmt ist, und welche im Jahre 1912 von 205.000 Personen besucht wurden. Daneben besitzt das Institut eine wissenschaftliche und technische Abteilung, in welcher vornehmlich koloniale Produkte auf ihre wirtschaftliche Bedeutung hin untersucht werden, und welches sich über die Ergebnisse auf Anfrage gutachtlich zu äußern hat. Eine reich ausgestattete Bibliothek nebst Lesesaal steht dem Publikum zur Verfügung. Das Bulletin sowie die Handbücher des Instituts geben in regelmäßigen Abständen Kunde von seiner Tätigkeit. Der Haushalt des Instituts beträgt jährlich 300.000 Mk.

Der Verfasser gibt ferner einen Überblick über die Vorbereitung für die kolonialen Berufe selbst und stellt dabei fest, daß es in England wohl eine Vorbildung zu einzelnen Berufen in den Kolonien, nicht aber eine allgemeine Schulung für das Leben in den Kolonien gebe. Allerdings meint er, daß gerade die Engländer mit ihrer jahrhundertlangen Erfahrung im kolonialen Leben, mit ihrem die ganze Erde umfassende Unternehmungsgestirnis einer solchen allgemeinen kolonialen Schulung viel weniger bedürfen, wie ein Volk, welches erst jetzt eben kolonisiert.

Nach einem kurzen Ausblicke auf die wohlausgebildeten kolonialen Vorkämpfer an den englischen Universitäten geht er auf den Ausbildungsgang derjenigen näher ein, welche sich draußen praktischen Berufen widmen wollen, zunächst den des Mediziners. Diese erhalten ihre Vorbildung hauptsächlich an The London School of Tropical Medicine sowie an The Incorporated Liverpool School of Tropical Medicine, zwei Anstalten, deren Aufbau und Unterrichtsplan nicht wesentlich voneinander abweicht. Die Ausbildung umfaßt einen theoretischen sowie einen praktischen Teil in Klinik und Laboratorium. Alljährlich finden drei Kurse von je dreimonatiger Dauer statt. Ein stattlicher Teil der Schüler wird von den Anwärtern für den Gesundheitsdienst Indiens und der Kolonien gestellt.

Den Hauptteil der Darstellung des Verfassers bildet eine kurze Schilderung der Ausbildung der künftigen kolonialen Beamten. Er unterscheidet im großen und ganzen vier Systeme, nämlich

1. Aufnahmewettbewerb mit darauffolgender Sonderausbildung in der Heimat.
2. Aufnahmewettbewerb oder Prüfung ohne Sonderausbildung in der Heimat.
3. Freie Auswahl und Ernennung der Anwärter, darauf längere oder kürzere Sonderausbildung in der Heimat.
4. Freie Auswahl und Ernennung, ohne Wettbewerb, ohne weitere Sonderausbildung.

Bei der Wichtigkeit, die das indische Kaiserreich für Großbritannien hat, ist es natürlich, daß der Verfasser der Ausbildung des indischen Verwaltungspersonals besondere Aufmerksamkeit widmet.

Die Befähigung zum indischen Verwaltungsbeamten erwirbt man durch die Ablegung zweier Prüfungen. Zugelassen ist jeder britische Staatsangehörige — unter gewissen Voraussetzungen auch der Eingeborene — der im Alter zwischen 22 und 24 Jahren steht, gesund ist und sich gut geklärt hat.

Die für den indischen Dienst auszuwählenden Anwärter werden von für die einzelnen Provinzen bestimmt und erhalten sodann eine einjährige Ausbildung. Diese Ausbildungszeit wird meist auf den Universitäten Oxford und Cambridge zugebracht. Am Ende des Jahres haben sie eine mündliche und schriftliche Prüfung abzulegen, die sich auf indisches Strafrecht und Verfassungen, die Indian Evidence Act, in-

dische Geschichte und den für den Anwärter wichtigsten indischen Dialekt erstreckt. Der Anwärter kann sich ferner prüfen lassen in hindu- und arabischem Recht, Sanskrit, Arabisch, Persisch und Hindustani.

Nach dem Gesamtergebnis beider Prüfungen wird die Reihenfolge der Anwärter für den Verwaltungsdienst bestimmt.

Die jungen Leute reifen nunmehr aus, um im höheren Justiz- und Verwaltungsdienst Indiens beschäftigt zu werden. Nach gewisser Zeit können sie wählen, ob sie im Verwaltungsdienste verbleiben oder in die richterliche Laufbahn übergehen wollen, um später in den High Courts tätig zu sein.

Verschieden hiervon ist der Ausbildungsgang der anderen für Indien vorgesehenen Beamten. Die Anwärter für den Schuldienst werden ohne besondere Prüfung und besondere Vorbildung vom Staatssekretär für Indien aus der Zahl geeigneter junger Schulmänner ernannt. Hingegen muß sich der angehende Polizeibeamte durch eine vor einer Staatskommission abgelegene Prüfung um eine Stellung bewerben. Zugelassen wird jeder unversehrte britische Unterart im Alter von 19 bis 21 Jahren. Von den Fächern Englisch, Mathematik, Latein, Griechisch, Französisch, Deutsch, Geschichte und Naturwissenschaften kann der Anwärter fünf wählen, in denen er geprüft wird. Grobes Keitfertigkeit und medizinische Kenntnisse sind erwünscht. Die weitere zweijährige Ausbildung erfolgt dann draußen. Die technischen Beamten werden von dem dem Staatssekretär für Indien unterstellten Selection Committee ausgewählt und müssen gewisse Studien hinter sich haben sowie gewisse Zeugnisse aufweisen können. Die Forstbeamten wiederum werden ohne Aufnahmewettbewerb vom Staatssekretär für Indien ernannt und erhalten eine Sonderausbildung in ihrem Fache an den Universitäten Oxford und Cambridge. Anwärter, die mit 22 Jahren einen Universitätsgrad „with honours“ erlangt haben, werden bevorzugt. Mangel es an solchen Anwärtern, so können junge Leute von guter allgemeiner Bildung und mit Kenntnissen in Physik und Chemie genommen werden, die binnen bestimmter Zeit ihr Zeugnis zum Förster erwerben müssen und während dieser Zeit am Gehalt begeben können.

Die Beamtenlaufbahnen für Rhodesien (Ernenntungsrecht der British South Africa Company) für Borneo (Ernenntungsrecht der British North Borneo Company) erfordern eine besondere Vorbildung. Die Anwärter, die in Ägypten und im Sudan Dienst tun wollen, werden vom Selection Board des Finanzministeriums in Kairo nach sorgfältiger Prüfung ausgewählt. Eine abgeschlossene akademische Bildung wird vorausgesetzt. Darauf folgt eine einjährige Vorbereitungszeit an einer Universität, während welcher Zeit die Anwärter Arabisch, Staatswissenschaften, Tropenhygiene u. a. m. betreiben. Keitfertigkeit wird verlangt, für den Sudan sogar eine Art militärischer Ausbildung.

Der Ausbildungsgang für die Beamten derjenigen Kolonien, welche vom britischen Kolonialamt vermollet werden, ist recht verschieden. Die Anwärter für Ceylon, Hongkong, die Straits Settlements und für die Verbündeten Malaienstaaten, ergängen sich aus den oben erwähnten Faktoren Cadeis, welche zugleich nach der ersten Prüfung in die Kolonie geschickt werden, um daselbst eine regelmäßig zweijährige Probezeit durchzumachen. Sie haben sich während dieser Zeit mit dem Studium des Rechtes und der Sprache der Eingeborenen sowie des Statutens zu befassen, ihre Keitfertigkeit zu fördern und am Schluß dieser Zeit eine Prüfung abzulegen.



Die Anwärter für den (tropischen) Dienst in den tropischen Kolonien Afrikas haben einen besonderen Unterrichtskursus zu hören. Dieser erstreckt sich auf Tropenhygiene, Tropenkultur und Nuppspflanzen, Grundzüge des Strafrechtes und Strafprozesses, Völkerrecht, des moabambanischen Rechtes, des Statowesens, seiner Systeme sowie die Topographie. Am Schluß des Kurses haben die Anwärter den fleißigen und verständnisvollen Besuch ihrer Vorlesungen durch Zeugnisse der Lehrer nachzuweisen. Sie erhalten für diese Zeit eine Vergütung.

Die Laufbahn der Beamten für die Selbstverwaltungskolonien läßt der Verfasser, als nicht zur Sache gehörend, außer Betracht, weil die Auswahl und Vorbereitung dieser Beamten nicht im Machtbereich der heimischen Regierung liegt.

Zu den bisher noch nicht erwähnten englischen Kolonien gibt es für die Auswahl von Kolonialbeamten keinen Auswahlwettbewerb noch einen allgemein getragenen Ausbildungsgang. Dies zu regeln ist Sache der verantwortlichen Stellen. Die verschiedensten, vom Verfasser auch eingehend gewürdigten Gründe, rechtfertigen den Mangel allgemein gültiger Vorschriften in dieser Hinsicht. Lage und Umfang der einzelnen Kolonien, Charakter und geistige Entwicklung ihrer Bewohner, die Anforderungen, welche an die Beamten, besonders die der höchsten Ränge gestellt werden müssen, sprechen dagegen, daß die Beamten nach einem festen System ausgewählt werden. Die freie Auswahl der Beamten durch den Staatssekretär sei in der Praxis durch die verschiedensten Umstände stark beschränkt und eine rein willkürliche Ausübung dieses Rechtes so gut wie ausgeschlossen.

Im allgemeinen scheint der Verfasser aber auf dem Standpunkt zu stehen, daß das System des Auswahlwettbewerbes das vorteilhafteste sei, und er weist mit Recht darauf hin, daß sich England mit den nach diesem System ausgesuchten Beamten für Indien einen Beamtenstand geschaffen habe, der den hohen Anforderungen, die man an ihn stelle, vollkommen genüge.

Die Verschmelzung Nigeriens.

Am Anfang dieses Jahres hat die Verschmelzung Nigeriens stattgefunden. The African Mail veröffentlicht in Nr. 330 und 331 des Jahrgangs 1914 den Wortlaut der Rede des Generalgouverneurs Sir Frederick Lugard, in welcher er bei Gelegenheit dieses wichtigen Staatsakts in breiten Zügen die neue Verschmelzung Nigeriens etwa wie folgt ankündigt und ausmalerberichtet:

„Sie wissen alle, daß die Regierung Sr. Majestät nach langer und reiflicher Überlegung vor einiger Zeit zu dem Schluß gekommen ist, daß es für Süd- und Nord-Nigerien von großem Vorteil sein würde, zu einer Verwaltungseinheit verschmolzen zu werden, um so eine gemeinsame Politik und ein gegenseitiges Zusammenarbeiten zur moralischen und materiellen Hebung Nigeriens als eines Ganzen zu ermöglichen.“

Für diese Politik sind Sir William Macgregor als Gouverneur von Lagos, Sir Nathaniel Moor als High Commissioner Süd-Nigeriens und ich selbst als High Commissioner von Nord-Nigerien seit etwa zehn Jahren, ebenso wie Sir Walter Egerton und meine Nachfolger in Nord-Nigerien energig eingetreten.

Der Bau von Konkurrenzbahnen in Nord- und Süd-Nigerien ließ die Notwendigkeit einer einheitlichen Eisenbahnpolitik deutlich erkennen, und vor einem Jahr entschied sich der Staatssekretär dahin, daß die

Zeit gekommen sei, den Plan, eine einzige Regierung für Nigerien zu errichten, durchzuführen.

Herr Darcourt hat mich zur Ausführung dieser schwierigen Aufgabe anzufragen und ernannte mich zunächst zum Gouverneur der zwei verschiedenen, getrennt bleibenden Regierungen Nord- und Süd-Nigeriens, damit ich mich über die örtlichen Verhältnisse unterrichtete und ihm meine Vorschläge für die Verschmelzung unterbreite.

Meine Vorschläge wurden in allen wesentlichen Punkten angenommen, und heute sollen sie in Wirklichkeit treten. Ich wünsche daher so früh wie möglich Ihnen und durch Sie der amtlichen und nichtamtlichen Bevölkerung von Nigerien die Grundlage darzulegen, auf welcher die Verschmelzung ausgeführt werden wird, sowie die Hauptänderungen, welche dadurch herbeigeführt werden.

Kolonie und Protektorat Nigerien werden einen einzigen Beamten unterstellt werden, auf welchen Sr. Majestät gütigst den Titel eines Generalgouverneurs übertragen hat, ein Beweis für die Bedeutung dieses Landes unter den Kronkolonien und Protektoraten des Reichs. Nord-Nigerien wird in Zukunft „the Northern Provinces“ heißen, während das bisherige Protektorat Süd-Nigerien den Namen „the Southern Provinces“ von Nigerien führen wird; jede dieser Provinzen wird unmittelbar einem Lieutenant-Gouverneur, welcher dem Generalgouverneur verantwortlich ist, unterstellt sein. Die „Colony“ (Lagos) wird mit Rücksicht auf ihre Sonderstellung und ihre Überlieferungen eine besondere Eigenart behalten unter einem selbständigen, mit dem Generalgouverneur unmittelbar verhandelnden Administrator. Vorläufig wird der zentrale Hauptverwaltungssitz in Lagos verbleiben, und der Generalgouverneur wird abwechselnd in den Hauptverwaltungsstationen der Nord- und der Südrprovinzen residieren.

Sr. Majestät hat geruht, durch den Staatssekretär das ehrenvolle Amt des Generalgouverneurs auf mich zu übertragen. Ich hoffe, daß ich inlande sein werde, die Aufgaben dieses Amtes, dessen große Verantwortunglichkeit ich voll würdige, in einer Weise zu erfüllen, welche den Weisfall Sr. Majestät findet, und welche die lokalen Untertanen Sr. Majestät in Nigerien befriedigt. Es würde unmöglich sein, bei dieser Aufgabe erfolgreich zu sein, ohne den guten Willen und die Mitarbeit aller Kreise, der amtlichen und nichtamtlichen, ohne Rücksicht auf Rasse und Glauben. Ich benutze daher die Gelegenheit, um diese Mitarbeit und lokale Hilfe eindringlich zu bitten, indem ich gleichzeitig versichere, daß ich, soweit es an mir liegt, mich nicht scheuen, noch irgendeine Arbeit zu fast finden werde, wenn ich dadurch die wahren Interessen dieses Landes und jeder Einzelperson in ihm, welcher Rasse oder welchen Glaubens oder welcher auch noch so niedrigen Stellung sie sein mag, fördern kann.

Für das hohe und verantwortungsvolle Amt eines Lieutenant-Gouverneur der Süd- und der Nordprovinzen hat Sr. Majestät Herrn A. G. Wolfe und Herrn C. L. Temple anzufragen, Beamten, in deren Kandidat und Fähigkeit sie das höchste Vertrauen setzen und in deren Händen die Wohlfahrt des Protektorats gesichert ist. Zum Administrator der Kolonie hat der Staatssekretär Herrn F. S. James anzufragen, dessen lange Erfahrungen im Süden ihn zu dem geeignetsten Beamten für diesen Posten stempelt. . . .

Für die Teilung Nigeriens in einzelnen Verwaltungen sind in der Presse und auch sonst mancherlei Vorschläge gemacht worden. Es erhebt sich natürlich, festzuhalten an den alten wohl bekannten Abgrenzungen, jedenfalls für den Augenblick und bis die Umstände

eine Änderung fordern, insbesondere weil die Nord- und Sübprovinzen gegenwärtig unter zwei verschiedenen Gesetzgebungen stehen, deren Vereinigung notwendigerweise eine große und zeitraubende Aufgabe darstellt.

Ich hatte gehofft, dem Staatssekretär den Plan einer gesetzgebenden Versammlung Nigeriens vorzuschlagen zu können. Gegenwärtig und bis zu einer gründlichen Verbesserung des Eisenbahnnetzes ist ein solcher Vorschlag aber nicht möglich. Wenn die gesetzgebende Versammlung Nigeriens die öffentliche Meinung des Landes darstellen soll, müssen ihre nichtamtlichen Mitglieder von Calabar so gut als von Lagos, von dem Mineengebiet und von Kano herangezogen werden. Es gibt 3, 3, oder keinen Weg, so zentral er auch gelegen sein mag, den zu den Versammlungen zu besuchen der Kaufmann oder andere Personen Zeit finden würden. Es würde offenbar ungerührt sein, die mohammedanischen Emirate des Nordens und die Mineninteressen auf dem Bauchi-Plateau unter einen Kat zu stellen, der an der Küste liegt und in dem sie nicht vertreten sein könnten. Die einzige Möglichkeit wäre, daß die Gesetzgebende Versammlung der Kolonie in Zukunft ihre Zuständigkeit auf die Führung und Kontrolle der Gesetzgebung der Kolonie beschränkte.

Es sei mir gestattet, hier der gewaltigen Ausdehnung Nigeriens zu gedenken. Es umfaßt mehr als 350 000 Quadratmeilen — mehr als das Fünftel der Größe Englands und Schottlands oder ein Drittel der Größe Britisch-Indiens. Die europäische Bevölkerung ist über das ganze Land verteilt. Das größte Gemeinwesen derselben ist wohl auf den Minenfeldern der Bauchi-Provinz, das nächstgrößte in Lagos, 1000 Meilen davon entfernt. Es gibt andere weit voneinander entfernte Zentren in Calabar und anderen Küstenstädten, in Zungern und Kano, während die Niger Company, die das größte Kapital als Einzelfirma besitzt, ihre Hauptverwaltung in Bauruta hat.

Es müssen daher andere Mittel als eine einzige Gesetzgebende Versammlung gesucht werden, um auf der einen Seite nicht nur der örtlichen öffentlichen Meinung, sondern der Meinung der leitenden Handels- und Minenfirmen sowie anderer an diesem Lande interessierter Institute Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, auf der anderen Seite, um die erfahrensten und geschicktesten Beamten über Gesetzsvorschläge und wichtige Angelegenheiten als Berater heranzuziehen zu können. Um dies zu erreichen, hat der Staatssekretär gut geheißen, daß erstens ein ausführender Rat (Executive Council) für Nigerien, welcher aus den älteren Beamten der ganzen Verwaltung besteht, und zweitens ein beratender und beaufachtender Rat, Nigerian Council genannt, errichtet wird, sowie drittens, daß alle vorgelegenen Verordnungen zwei Monate vor ihrem Erlass in der Gazette veröffentlicht werden, damit eine freie Meinungsäußerung einsetzen kann, bevor ein Gesetz erlassen wird. Die amtlichen Mitglieder des alten Rates sind von Sr. Majestät für den neuen Rat wieder ernannt worden mit Ausnahme des Herrn Miller und Dr. Schiften, welche ihr Amt niedergelegt haben und deren Platz noch nicht wieder ausgefüllt ist. Als Mitglieder des ausführenden Rates sind in dem Ernennungspatent genannt: die Lieutenant-Gouverneur der Süd- und Nordprovinzen, der Administrator der Kolonie, der Generalanwalt, der Direktor der Eisenbahnen und Bauten, der Truppenkommandant, der Direktor des Medizinalwesens, der Schatzmeister, der Marineinspektor und der Postdirektor.

Zu den amtlichen Mitgliedern des Nigerian Council werden gehören die Mitglieder des ausführenden Rates

und alle Residenten erster Klasse oder Commissioners, der Zentralsekretär, die Sekretäre der Nord- und Sübprovinzen und der Sekretär für die politischen Angelegenheiten. Zu den nichtamtlichen Mitgliedern werden zählen ein Mitglied der Handelskammer in Lagos und einer etwa in Calabar zu gründenden Handelskammer, ein Mitglied der Minenkammer — alle diese, soweit sie in Nigerien wohnen und von ihren Vertretern der Körperschaften ernannt sind — zusammen mit vier anderen vom Generalgouverneur ernannten Europäern und sechs Eingeborenen; die erlitzen zur Vertretung des Handels, der Schifffahrt, der Minen und der Banken, die letzteren zur Vertretung der eingeborenen Bevölkerung, beide sowohl für das Küstengebiet als auch für das Innere. Die amtliche Mitgliedschaft der Gesetzgebenden Versammlung der „Colony“ ist durch das Ernennungspatent etwas geändert, damit die Beamten, welche sich besonders mit der Kolonie zu beschäftigen haben, an ihren Beratungen teilnehmen können. Vorfällig wird zu diesen amtlichen Mitgliedern gehören der Administrator, der Rechtsberater, der Municipalingenieur, der älteste Beamte des Municipalgesundheitswesens, der Landkommisjär, der Assistent des Schatzmeisters, der Hainmeister und der Beamte für Handelsnachrichten. Der Vorsitz über alle drei Räte wird vom Generalgouverneur geführt.

Wie bekannt, war Süd-Nigerien in drei unter je einem Provincial-Commissioner stehende Provinzen — Ost-, Zentral- und Westprovinz — geteilt. In Zukunft wird es neun sübliche Provinzen, jede der alten Provinzen in drei geteilt, geben. Jede Provinz wird einem Commissioner oder Residenten, mit einem entsprechenden Stab zur Seite, unterstehen. Die Departementsbeamten werden unmittelbar dem Leiter ihres eigenen Departements unterstellt.

Ich komme nun zur Rechtspflege, wegen der es meiner Meinung nach einige Mißverständnisse gegeben hat. Sowohl von meinem Vorgänger als auch von dem Oberrichter war erkannt worden, daß die Ausdehnung der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes auf das Innere des Landes nicht ratsam war, und bevor ich nach Nigerien kam, hatte man Schritte unternommen, seine örtliche Zuständigkeit zu beschränken. Pläne zur Schaffung von getrennten Gerichtshöfen für die inneren Landesgebiete wurden beraten. Diese Pläne sind jetzt reif geworden. Es ist klar, daß es nun einen Oberrichter für den höchsten Gerichtshof Nigeriens geben kann.

Die Beschränkung der territorialen Gerichtsbarkeit des höchsten Gerichtshofes und die Schaffung provinzieller Gerichtshöfe macht einige Änderungen des bestehenden Rechts notwendig. Die von Herrn Edwin Speed verfaßten Entwürfe der neuen Verordnungen, welche mit geringen und unwichtigen Änderungen werden eingebracht werden, bringen dies zur Ausführung. Sie werden für den Augenblick einige Verminderung der Macht der Eingeborenengerichte im Gefolge haben, ich wünsche aber zuversichtlich, diese Gerichtshöfe in ihrer Verwendbarkeit fortzuführen und ihren guten Ruf aufrechterhalten zu sehen unter reinen eingeborenen Richtern, welche gelehrt und übermocht werden vom den Commissioners der Provinzen.

Die Form der Gesetzkommengerrichte und die Art der Rechtsführung des höchsten Gerichtshofes stimmen mit Vorschlägen des Oberrichters überein. In Zukunft wird es vier Monate Gerichtsferien während der Regenzeit geben, für den Rest des Jahres wird der Gerichtshof in voller Belegung mit einem Oberrichter und vier Richtern seine Sitzungen abhalten. Die Macht der Provinzialgerichtshöfe wird eng begrenzt sein. Kein Urteilsspruch über mehr als 6 Monate



Gefängnis darf vor seiner Verurteilung vollstreckt werden. Ein anderes Strafgericht, dessen Beamte Bevollmächtigte des höchsten Gerichtshofes sind, ist für die Nord- und Südpfropingen bestirbt.

Auf dem Gebiet der Verhördenverwaltung sind einige Änderungen von Interesse. Die Eisenbahn-, Marine- und Zollverwaltungen sind bekanntlich bereits zentralisiert gewesen, als Süd- und Nord-Nigeria eine gemeinsame Verwaltung wurden. Die verbleibenden außerhalb der städtischen Verwaltung der Nord- und Südpfropingen. Außer diesen drei Verwaltungen werden die Polizei- und die Militärverwaltung, das Schatzamt sowie Post und Telegraph Zentralverwaltungen. Die Militärmacht ist organisiert in einem Regiment mit 5 Bataillonen und 2 Batterien. . . . Ein Direktor des Gesundheitswesens und ein Generalanwalt werden als Berater des Generalgouverneurs in ihren Verwaltungszweigen wirken. Im letzteren Fall wird die Medizinverwaltung für die Nord- und Südpfropingen getrennt bleiben, während zwei Rechtsbeistände die Lieutenant-Gouvernors unterstützen werden, welche ebenso wie der Administrator der Kolonie für die Erledigung der städtischen Geschäfte besondere Sekretariate haben werden. . . .

Se. Majestät der König hat gerührt, der Frage des vereinigten Nigeriens ein neues Abzeichen und dem Lande ein neues Siegel zu verschaffen. Für die Zukunft wird es nur ein Amtsschloß geben.

Das ist in kurzen Zügen die Form der Verschmelzung, welche mit dem heutigen Tage in Kraft tritt. Die Gazette Extraordinary vom heutigen Nachmittage wird die Einzelheiten in weitestem Umfange veröffentlicht. Es ist unmöglich, daß irgendein neu ausgebacher Plan allen widerstehenden Betrachtungen gerecht wird. Die von mir gemachten Vorschläge haben den Vorzug der Einfachheit. Sie verursachen keine große Verwirrung, welche sehr unwirtschaftlich gewesen wäre in einem Übergangsstadium, in welchem die auseinandergehenden Ansichten veröhnt werden sollen.

Bei dieser Gelegenheit gebe ich davon öffentliches stentnis, daß der Staatssekretär dem Vau einer neuen Eisenbahn zugestimmt hat, welche von der obersten Mündung des Bonny aus nordwärts über den Venue gehen und Anschluß an die Lagos-Kano-Bahn erhalten wird, wo sie etwa 50 Meilen südlich Zaria den Kaduna überkreuzt. Ich bin überzeugt, daß dieses bedeutame Wert den Reichum und das Gedeihen Nigeriens außerordentlich fördern wird.

Die seit vorigem Jahr eingeführte teilweise Verschmelzung hat bereits vermehutes Gedeihen gezeigt. Die für 1914 geschätzten Einnahmen übersteigen die Einnahmehöschung für 1912 genau um 1 000 000 £. Als mein Vorgänger von dieser Stelle aus im Jahre 1906 die Verschmelzung von Süd-Nigeria und Lagos ankündigte, gab er an, daß die Einnahmen von Süd-Nigeria gerade über eine Million £ betragen. Die geschätzten Einnahmen Nigeriens belaufen sich in diesem Jahr auf 3 1/2 Millionen £, und der Handel ist in dieser Zeit von 8 Jahren von 5 auf 15 Millionen £ gestiegen. Wenn man bedenkt, daß erst 14 Jahre vergangen sind, seitdem die Regierung des Königs von der Royal Niger Company die Kontrolle des größeren Teils des Territoriums übernommen, so ist der Fortschritt in der Tat erstaunlich."

Schaffung von Eingeborenenvermögen im belgischen Kongo.

In einer kürzlich erschienenen Brochüre*) führt der Belgier Collet aus, das Mittel zur wirtschaftlichen Entwicklung und finanziellen Zebung der belgischen Kongokolonie, zugleich zur kulturellen und sittlichen Förderung ihrer farbigen Bevölkerung bestehe in der Schaffung eines Kapitals der Eingeborenen. Dies soll erreicht werden durch systematische, vom Staat geleitete Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit. Voraussetzung sei eine gesunde Eingeborenenvollität, die von dem Grundfals ausgehe, daß der Eingeborene wie ein Minderjähriger zu betrachten sei, den man leiten müsse, namentlich wenn es sich um Eingeborene auf so tiefer kulturliche handle, wie die im Kongo. Die Entwicklung dürfe aber nicht überhürzt werden. Eine vorzeitige geistige Erziehung würde vom Ubel, die Erziehung müße vielmehr zunächst eine wirtschaftliche sein. Die Eingeborenen sollen, ihrer Eigenart entsprechend, in die Lage gesetzt werden, wirtschaftlich produktiv und lonsftig zu werden; damit Hand in Hand gehe das Emporsteigen zu einer höheren Kulturstufe. Außerer Zwang sei dabei aber nicht zu umgehen, denn in seinem gegenwärtigen Zustand komme der Schwarze mit einem Minimum von Arbeit aus.

Die vom Staat erzwingende Arbeit rechtfertigt sich als eine Gegenleistung des Eingeborenen für den staatlichen Schutz und die staatliche Verwaltungstätigkeit. Die Früchte dieser Arbeit sollen aber unmittelbar dem Eingeborenen selbst und erst mittelbar dem Staat zugute kommen. Der Gedanke ist der: Jeder Eingeborene ist seine verpflichtet. Statt Vanzahlung kann er Arbeit leisten. Diese Arbeit wird durch staatliche Spezialbeamte überwacht und besteht in der näher anzudeuten Anlage von Dauerpflanzungen, die dem Eingeborenen gehören. Auf Verweigerung dieser Arbeitsleistung folgt Zwangsarbeit im ausländischen Interesse des Staats. Erst wenn die Pflanzungen ertragsfähig geworden, ist die Steuer in Geld zu entrichten. Collet weist auf das deutsche Schutzgebiet Samoa hin, wo der dortgelegte Gedanke sich in der Praxis gut bewährt habe. Das samoanische System sei mit einigen Modifikationen auch zur Einführung im belgischen Kongo zu empfehlen. Voraussetzung sei Schutz der Eingeborenen im Besitz ihres Landes, nötigenfalls Zuweisung von Land an sie; dieses zunächst jedoch nicht zu vollem Eigentum, sondern als eine Art Lehen, bis sie ihren Verpflichtungen zur Anlage von Pflanzungen nachkommen seien. Die Aussetzung von Brämen, sachmännliche Unterweisung und Anlage von Musterpflanzungen würden zur Verbesserung der Lunsität der Produkte beitragen.

Als Beispiel für seine Darlegungen gibt Collet von der Kantidupflanzung aus. Die danach nötige Fläche eines „Eingeborenenlebens“ müße 2500 qm groß sein, um darauf rationelle Wirtschaft zu ermöglichen. Bei einem Abstand von 5 m nach jeder Seite würden darauf 100 Bäume Platz haben. Der Eingeborene muß pflanzen: im 1. Jahr 40, im 2. Jahr 25, im 3. Jahr 15, im 4. Jahr 10 und im 5. Jahr 10 Bäume. Dazu tritt jeweils die Erziehung von Abgängen. Mit dem 6. Jahre hört die Verpflichtung zur Neuanpflanzung auf. Von da ab wird die Pflanzung ertragsfähig. Der Jahresertrag würde sich, sehr niedrig gegriffen,

*) Etudes pour la formation d'un capital indigène au Congo. Par Octave J. A. Collet, membre du Comité central de la Société belge d'Etudes coloniales, Bruxelles 1913.

nach 6 Jahren auf 12 kg, nach 14 Jahren auf 60 kg beziffern. Das Kilogramm Kaufschuß zu 2,5 Fr. gerechnet — das gleiche, was im allgemeinen den Malaien bezahlt wird — würde nach 14 Jahren ein Eingeboreneneinkommen von 150 Fr. jährlich ergeben. Dies würde, sagt Collet, im Vergleich zu den 2 £ = 50 Fr. durchschnittlichen Jahreseinkommens des indischen Eingeborenen noch nicht zu wenig sein. Bei Zugrundelegung von 5 Fr., des geringsten im Songo für Pflanzungskaufschuß bezahlten Preises, würden die etwa 5 Millionen im Songo lebenden befeuertbaren Eingeborenen nach 14 Jahren bei einer Produktion von 30 000 Tonnen Kaufschuß pro Jahr 30 Millionen Francs an Abgaben leisten können.

Erforderlich wäre, daß der Eingeborene für seine Produkte immer einen angemessenen Preis erhält. Der Verfechter hält daher die Gründung von Gesellschaften erwünscht, deren über die Kolonie verteilte Filialen die Produkte der Eingeborenen zu einem festen Preis aufkaufen. Diese Gesellschaften müßten geeignete Vorkehrungen treffen, um die Produkte an Ort und Stelle für den Weitertransport geeignet zu machen. Zur Unterstüßung der Gesellschaften müßte eine Bank ins Leben gerufen werden.

Zur Kontrolle der Eingeborenen werden diesen „Identitätskarten“ ausgeteilt, die zugleich als Steuerzettel dienen. Art und Überwachung dieser Karten durch die Behörden werden eingehend beschrieben.

Das Diamantgewerbe in Amsterdam 1913.*)

Die günstigen Erwartungen, die man in Amsterdam für den Diamanthandel im Jahre 1913 hegte, sind nicht in Erfüllung gegangen. Die Weltkriege und ihre Folgen, durch die ständig europäische Bewusstseinslagen zu entstehen drohten, und die unrichtige Lage, die durch die angelegentliche Tarifserhöhung in Amerika ins Leben gerufen wurde, waren die Ursache, daß der Handel während eines großen Teiles des Jahres daniederlag. Wenigstens auch keine Skourturen von sehr großer Bedeutung vorkamen, erlitten doch die Amsterdamer Kaufleute durch die Schwierigkeiten, in die einige französische und belgische Häuser und einige kleinere Amsterdamer Firmen gerieten, mehr oder weniger fühlbare Verluste. Die durch diese ungünstigen Faktoren hervorgerufene geringe Betriebsamkeit findet ihren deutlichen Ausdruck in der Zahl der Arbeitslosen, die das ganze Jahr hindurch sehr hoch blieb. Während im Jahre 1912 die höchste und niedrigste Zahl der Arbeitslosen 3400 und 806 betrug, muß diese für 1913 auf ungefähr 4850 und 1299 angegeben werden. Der Vorstand des Amsterdamer Juweliersvereins und derjenige des Allgemeinen Niederländischen Diamantarbeiterbundes erwiderten im Dezember mit Rücksicht auf die Lage in anderen Diamantzentren den Zeitpunkt für gekommen, die Amsterdamer Tarife in angemessener Weise herabzusetzen. Man erwartete hiervon einerseits einen Rück-

gang der Zahl der Arbeitslosen, andererseits eine größere Skourturenzähigkeit des Amsterdamer Gewerbes mit anderen Diamantzentren.

Das Verhältnis zwischen dem Amsterdamer Juweliersverein und dem Allgemeinen Niederländischen Diamantarbeiterbund darf wiederum als günstig bezeichnet werden.

Der Konflikt der deutschen Diamantregie mit dem Antwerpener Zinbifat, das um einige deutsche Zinterfeuern vergrößert worden ist, wurde im Juni erneuert.

Die Preise für rohe Diamanten, englische sowohl als auch deutsche, blieben fest. Die Nachfrage nach rohen Diamanten war in den ersten drei Vierteljahren ziemlich lebhaft, allmählich bedeutend geringer. Das im Anfang Oktober erwartete Bulfontein-Schiffment wurde einen Monat später gezeigt. Die deutsche Regierung traf Maßnahmen, die Anfang 1914 in Kraft treten sollten, um die auf den Markt zu bringenden Mengen deutscher Diamanten zu beschränken. Die Ansätze von geschliffenen und rohen Diamanten nach Amerika betrug: 8 906 000 fl. im ersten, 10 082 000 fl. im zweiten, 6 902 000 fl. im dritten Vierteljahr; zusammen 25 890 000 fl. gegen 21 313 000 fl. im Jahre 1912. Hierauf ging die Ausfuhrziffer bedeutend zurück, in der zweiten Woche des Monats November sogar auf 20 000 Gulden. Der erhöhte Tarif, nämlich 20 v. H. auf geschliffene und 10 v. H. auf rohe Diamanten, der im Herbst in Kraft trat, ist hieran zum großen Teil schuld. Die meisten amerikanischen Händler kauften bereits im Frühjahr ein; die höhere Ausfuhrziffer in dieser Zeit steht hiermit im Zusammenhang.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß eine vor einigen Jahren erfindene Schleifmaschine seitdem so verbessert wurde, daß sie jetzt Diamanten schleifen kann. Zu hervorragenden Sachverständigenkreisen meinte man jedoch, daß diese Erfindung vorläufig wenigstens keinen großen Einfluß auf das Gewerbe haben würde.

Die günstigeren Aussichten in Europa und Amerika berechtigen zur Erwartung einer besseren Zeit für das Diamantgewerbe.

(Bericht des Statist. Generalkonsulats in Antwerpen.)

Neue Eisenbahnverbindung zwischen dem Transvaal und Natal.

Die im Jahre 1912 dem Verkehr übergeben Strecke von Ermelo nach Piet Heerick (70 englisch Meilen) ist im Jahre 1913 über Pauplietersburg bis Bruchheid in Natal (68¹/₂ englische Meilen) verlängert worden. Die Eröffnung der gesamten Linie hat am 6. Januar 1914 stattgefunden.

Die Bahn bringt den Südoften des Transvaal in direkte Verbindung mit dem Norden Natals. Sie durchschneidet in beiden Provinzen fruchtbar, für Ackerbau und Viehzucht geeignete Gebiete. Dadurch, daß sie längs der Südgrenze des Swasilandes hinläuft, wird sie auch für dessen wirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung werden.

(Bericht des Statist. Konsulats in Johannesburg.)

*) Vgl. „D. Bot. Bl.“ 1913, S. 244.

Literatur-Bericht.

Wissenschaftliche Ergebnisse der Deutschen Zentral-Afrika-Expedition 1907 bis 1908. Band V. Zoologie III. (Herausg. Dr. H. Schubotz.) Lief. 1: Orthoptera I von James A. G. Rehn, Philadelphia. 223 S. Preis geb. 8,40 M. Leipzig, Klinkhardt & Biermann.

In der vorliegenden Lieferung gibt der Verfasser eine systematische Bearbeitung der Mantiden, Phasmlen, Acrididen, Tettigoniiden und Grylliden, also der gesamten Orthopteren mit Ausnahme der Blattliden, welche die erste Expedition des Herzogs Adolf Friedrich zu Mecklenburg heimgebracht hat.